

## Betriebsvereinbarungen zur Kurzarbeit und Qualifizierung

In einigen Betrieben gibt es bereits Betriebsvereinbarungen, die das Thema Qualifizierung und Kurzarbeit regeln. Zur besseren Orientierung dokumentieren wir Euch hier die entsprechenden Auszüge aus den Betriebsvereinbarungen der Unternehmen Siemens AG, Salzgitter Flachstahl und MAN Nutzfahrzeuge AG.

Unser Tipp: In den abzuschließenden Betriebsvereinbarungen zur Kurzarbeit, ist auch die Qualifizierung aufzunehmen. Einige Beispiele liegen uns vor:

So wird in der Gesamtbetriebsvereinbarung der **Siemens AG** unter "Beschäftigungssichernde Personalmaßnahmen" geregelt:

*4. Qualifizierungsmaßnahmen sind örtlich unter Einbeziehung der Agentur für Arbeit zu vereinbaren. Hier muss darauf geachtet werden, dass der Anspruch auf Kurzarbeitergeld während der Kurzarbeit nicht verloren geht.*

Bei der **Salzgitter Flachstahl**, wurde zum Stichwort Beschäftigungssicherungsmaßnahmen verabredet:

### *4. Qualifizierungsmaßnahmen:*

*Es besteht Einvernehmen, mindestens eine und soweit möglich und betrieblich sinnvoll maximal zwei Kurzarbeiterschichten pro Monat gemäß § Ziffer 2 Ansatz 2 dieser Vereinbarung als Kurzarbeit zur Erhöhung der beruflichen Qualifikation der Mitarbeiter zu nutzen. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme vor Beginn durch die Agentur für Arbeit als für den allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbare Maßnahme anerkannt wurde. Werden Kurzarbeiterschichten mit Qualifizierungsmaßnahmen belegt, besteht Anspruch auf Bezahlung von Kurzarbeitergeld. Darüber hinaus erfolgt eine Aufstockung in Höhe von 100 % des Nettoentgeltausfalls gegenüber dem ohne Kurzarbeit erzielten Nettoentgelt auf Basis der ohne die Kurzarbeit verfahrenen Schichtweise.*

Weiterhin sieht die Vereinbarung bei der **Salzgitter Flachstahl** die Einführung eines Arbeitszeitkontos vor, dass für Qualifizierungsmaßnahmen genutzt werden kann:

### *§ 2 Arbeitszeitkonto*

#### *1. Einführung Arbeitszeitkonto*

*Zur Vermeidung ansonsten erforderlicher weiterer Kurzarbeiterschichten vereinbaren die Parteien die Einführung eines Arbeitszeitkontos. Als Flexibilisierungsinstrument zur Minderung von Entgelteinbußen wird dieses Arbeitszeitkonto als Minuskonto für die Dauer der Kurzarbeit und den sich daran anschließenden Ausgleichszeitraum geführt.*

#### *4. kollektive Entnahme für Qualifizierung*

*Die Einnahme von Stunden aus dem Arbeitszeitkonto erfolgt in ganzen Schichten zu Qualifizierungszwecken.*

In der Gesamtbetriebsvereinbarung der **MAN Nutzfahrzeuge AG**, "Grundsätze zur Steuerung von Personalangelegenheiten in der Absatzkrise" heißt es unter dem Stichwort Qualifikation:

### *4. Qualifikation*

*MN wird die gegenwärtige Abkühlungsphase der Wirtschaft nutzen, um die Belegschaft auf künftige Aufgaben vorzubereiten und daher von den Möglichkeiten zur Qualifizierung außerhalb und während der Kurzarbeit Gebrauch machen.*

*Nach Maßgabe von näheren Vereinbarungen der lokalen Betriebsparteien und unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften erhalten die Beschäftigten, die während Kurzarbeit an betrieblichen Schulungen teilnehmen, einen geldwerten*

**Vorteil in Höhe von 18 EUR pro Tag. In diesem Zusammenhang wird eine Verständigung darüber Herbeigeführt, welche Maßnahmen aus Sicht der Fördervorschriften der Arbeitsverwaltung geeignet sind.**

**Zur Sicherung eines an den Standorten gleichmäßigen Vorgehens wird festgelegt, dass die Qualifizierung während der Kurzarbeit im direkten Bereich 20 Tage im KJ 2009 nicht übersteigt. Im indirekten Bereich werden auf das KJ 10 Tage nicht überstiegen.**

**MN prüft ferner die Möglichkeit, Qualifizierungsmaßnahmen bei Kurzarbeit Null? (gänzliche Arbeitseinstellung) auszuführen. denkbar erscheinen Maßnahmen für Mitarbeiter, die zum Zwecke der Segmentleiterausbildung auf einer Betriebsorganisatorischen Kostenstelle zusammengefasst sind oder für Jungfacharbeiter für die nach Beendigung ihrer Ausbildung kein betrieblicher Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sehr wohl aber ein betrieblicher Weiterbildungsplatz.**

Hinweis: Es ist zu berücksichtigen, dass diese Ausführungen nicht geeignet sind, eine Rechtsberatung einzelner konkreter Fälle durchzuführen. Diese können nur im Einzelfall beurteilt werden. Rechtsfragen zu Kurzarbeit und Qualifizierung beantwortet [caterina.messina@iqmetall.de](mailto:caterina.messina@iqmetall.de).